

# Stenographisches Protokoll

## 199. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich Donnerstag, 28. März 1963

### Tagesordnung

1. Abänderung des Anmeldegesetzes
2. Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen
3. Erklärung des Vorbehaltens des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930

### Inhalt

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 4823)

#### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzler Dr. Gorbach:  
Ernennung der neuen Bundesregierung  
(S. 4823)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. März 1963: Abänderung des Anmeldegesetzes  
Berichterstatter: Hirsch (S. 4824)  
kein Einspruch (S. 4824)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. März 1963: Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen  
Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 4824)  
kein Einspruch (S. 4825)

Beschluß des Nationalrates vom 27. März 1963: Erklärung des Vorbehaltens des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930

Berichterstatter: Mayrhofer (S. 4825)  
kein Einspruch (S. 4826)

### Beginn der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender Dr. Gschmitz: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 199. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 198. Sitzung vom 14. März ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Gugg, Dr. Haberzettl, Holper, Bischof, Dr. Koref, Dr. Koubek, Dr. Reichl und Schober.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

#### Schriftführer Kaspar:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beeche mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 27. März 1963 gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mich zum Bundeskanzler ernannt hat.

Weiters hat der Herr Bundespräsident über meinen Vorschlag ernannt:

gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Bruno Pittermann zum Vizekanzler,

den Abgeordneten zum Nationalrat Franz Olah zum Bundesminister für Inneres,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christian Broda zum Bundesminister für Justiz,

den Ministerialrat im Bundesministerium für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel zum Bundesminister für Unterricht,

den Abgeordneten zum Nationalrat Anton Proksch zum Bundesminister für soziale Verwaltung,

den Generalsekretär der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Dr. Franz Korinek zum Bundesminister für Finanzen,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Eduard Hartmann zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

Dr. Fritz Bock zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,

den Abgeordneten zum Nationalrat Otto Probst zum Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer zum Bundesminister für Landesverteidigung,

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Bruno Kreisky zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Otto Kranzlmaier zum Staatssekretär und ihn zur

4824

Bundesrat — 199. Sitzung — 28. März 1963

**Schriftführer Kaspar**

Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Inneres beigegeben,

den Staatsanwalt Dr. Franz Hetzenauer zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Justiz beigegeben,

den Abgeordneten zum Nationalrat Eduard Weikhart zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau beigegeben,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Vincenz Kotzina zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau beigegeben,

den Abgeordneten zum n. ö. Landtag Otto Rösch zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben,

den Legationsrat Dr. Ludwig Steiner zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten beigegeben.

Dr. Gorbach“

**Vorsitzender:** Ich danke. Das diene zur Kenntnis.

Ich begrüße den Herrn Finanzminister, der im Hause erschienen ist. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Der Herr Bundesminister für Justiz bittet sein Fernbleiben entschuldigen zu wollen, da zum gleichen Zeitpunkt das Begräbnis von Herrn Dr. Max Scheffenegger, Unterstaatssekretär in der Staatsregierung des Jahres 1945, stattfindet.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Beratung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. März 1963: Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Anmeldegesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hirsch:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht eine Verlängerung der Frist des Anmeldegesetzes vor. Die Frist, die am 31. März 1963 ablaufen würde, wird mit diesem Gesetzesbeschuß um ein Jahr verlängert. Es soll damit dem betroffenen Personenkreis die Möglichkeit gegeben werden, das notwendige Beweismaterial fristgerecht vorzulegen. Den Umsiedlern, die ihre Schäden im Ausland erlitten haben, ist die Beschaffung dieses Materials sehr schwer möglich, sodaß man ihnen mit dieser Fristerstreckung entgegenkommen muß.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute vormittag mit diesem Gesetzesbeschuß befaßt und mich ermächtigt, Ihnen vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. März 1963: Bundesgesetz über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Fruhstorfer.

**Berichterstatter Dr. Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Zum vorliegenden Bundesgesetz über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen wäre folgendes zu berichten:

Österreich ist 1958 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetreten. Dadurch anerkannt unser Staat das Recht auf Individualbeschwerde, das heißt, es können sich natürliche Personen, aber auch Organisationen an die Europäische Kommission für Menschenrechte mit der Behauptung wenden, die Republik

**Dr. Fruhstorfer**

Österreich habe die durch diese Konvention geschützten Rechte verletzt.

Bis auf einige wenige wurden die an die Europäische Kommission für Menschenrechte herangetragenen Beschwerden abgewiesen. Es scheint aber ziemlich sicher, daß nun in einigen Fällen von Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht die Menschenrechtskommission eine Verletzung der Konvention erblickt. Einer solchen negativen Entscheidung aber möchte Österreich ausweichen. Daher soll die vorliegende gesetzliche Regelung stattfinden. Die Menschenrechtskommission weiß von den Bemühungen Österreichs um eine gesetzliche Änderung und wartet daher mit ihrer Entscheidung zu.

Die Bundesregierung hat schon in Zusammenhang mit der Strafprozeßnovelle 1962 eine Regelung vorgeschlagen. Aber diese muß im Hinblick auf die bei der Menschenrechtskommission anhängigen Beschwerdefälle noch einmal modifiziert werden.

Im einzelnen bestimmt das Gesetz:

§ 1: Die Erneuerung bereits rechtskräftig abgeschlossener Berufungsverfahren wird nur dann gewährt, wenn es der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter verlangt. Voraussetzung der Antragsberechtigung ist noch, daß die Menschenrechtskommission eine Beschwerde gegen das frühere Verfahren bereits angenommen hat, daß nicht lediglich eine Berufung des Anklägers vorgelegen ist, die gänzlich erfolglos geblieben ist, und daß eine weitere Milderung der Strafe noch zulässig wäre. Den Antrag auf Erneuerung des Berufungsverfahrens kann nur der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter stellen.

§ 2: Für den Antrag ist eine Frist von sechs Monaten vorgesehen. Der Antrag kann sowohl bei Gericht als auch bei der Justizstelle eingebbracht werden, wo der Verurteilte angehalten wird.

§ 3: Für Entscheidungen über die Anträge ist der Gerichtshof zuständig, der schon seinerzeit über die Berufung erkannt hat.

§ 4: Unzulässige und verspätete Anträge werden zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat dann zu entscheiden, ob eine Milderung des Urteiles stattfinden kann. Im Bejahungsfall wird es der Berufung in größerem oder kleinerem Umfang stattgeben. Sollte das Berufungsgericht aber eine strengere Strafe für angebracht halten, hat es zu entscheiden, daß zu einer Änderung der früheren Berufung kein Anlaß besteht.

Mitschuldige werden entsprechend gleich behandelt, auch wenn sie keine Berufung eingelegt haben.

§ 7 behandelt die Kosten des neuen Berufungsverfahrens. Die Kosten trägt der

Bund, auch wenn der Antrag keinen Erfolg zeitigt.

Da nur ganz wenige solcher Verfahren anhängig sind, ist die finanzielle Auswirkung unbedeutend.

Mit der Vollziehung des Gesetzes wird das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich einstimmig beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, dem hier vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates seine Zustimmung zu geben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 27. März 1963: Erklärung des Vorbehaltens des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930**

**Vorsitzender:** Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Vorbehalt des Bundespräsidenten zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhofer. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Mayrhofer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Fristengesetz 1961 besagt, daß dann, wenn der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, die Hemmung auch für einen Samstag oder Karfreitag wirksam wird, wenn das Ende der Frist auf diese Tage fällt. Nach Absatz 2 des zitierten Gesetzes ist jedoch unter anderem eine Hemmung durch einen Samstag oder Karfreitag für wechselrechtliche Fristen ausdrücklich ausgenommen. Diese Ausnahme war notwendig, weil die innerstaatliche Gestaltung wechselrechtlicher Fristen nur im Sinne des Genfer Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 geregelt werden kann.

Um die Fristenhemmung auch im Wechselgesetz für einen Samstag oder Karfreitag wirksam werden zu lassen, ist Österreich verhalten, den im Artikel 18 der Anlage II des Genfer Abkommens von 1930 vorgesehenen Vorbehalt zu machen.

Der zur Debatte stehende Beschuß des Nationalrates beinhaltet diese Erklärung des

4826

Bundesrat — 199. Sitzung — 28. März 1963

**Mayrhofer**

Vorbehalt, durch den eine Hemmung wechselseitlicher Fristen durch Samstage und den Karfreitag ermöglicht wird.

Weil das Genfer Wechselrechtsabkommen von 1930 als gesetzesändernder Staatsvertrag seinerzeit vom Nationalrat bestätigt werden mußte, bedarf auch die vorliegende Erklärung des Vorbehaltes zur Erlangung der innerstaatlichen Gesetzeskraft gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 der Zustimmung des Parlaments. Der Nationalrat hat diese in seiner Sitzung vom 27. März 1963 gegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die zur Debatte stehende Materie beraten, und in seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Beschuß des Nationalrates über

die Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung der heutigen Sitzung, die sich als notwendig erwies, weil sonst eine Frist abgelaufen wäre, ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Ich schließe die Sitzung.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten**